

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;
eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 und 2 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

erlässt:

I

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 wird wie folgt geändert:

Art. 8 Ziff. 1 Gemeinderat
Der Gemeinderat ist die zuständige Behörde für:
1. aufgehoben;

Art. 9 Abs. 1 Ziff. 1 Regierungstatthalter
¹ Der Regierungstatthalter ist die zuständige Behörde für:
1. aufgehoben;

Art. 10 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 Zuständiges Departement
¹ Dem zuständigen Departement kommen folgende Aufgaben zu:
3. aufgehoben;
4. aufgehoben;

Art. 23 Stiftungsaufsicht
¹ Die Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Aufsichtsbehörde für Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton, den Bezirken oder den Gemeinden angehören (Art. 84 ZGB).
² Sie ist die zuständige Behörde für:
a) die Änderung der Organisation (Art. 85 ZGB) oder des Zwecks (Art. 86 bis 86b ZGB) einer Stiftung;
b) der Auflösung und Löschung (Art. 88 und 89 ZGB) einer Stiftung.
³ Der Gemeinderichter benachrichtigt sie unverzüglich, wenn in einer durch ihn eröffneten Verfügung von Todes wegen eine Stiftung errichtet wurde.
⁴ Die Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde trifft bei fehlender Verwaltung von öffentlichen Sammelvermögen die in Artikel 89b ZGB vorgesehenen Massnahmen.

Art. 24 Meldepflicht Aufgehoben
~~¹ Die Organe der juristischen Personen, die der Aufsicht unterstellt sind, haben den Aufsichtsbehörden alle nützlichen Auskünfte zu erteilen.
² Bei Nichterfüllung nach erfolgloser Mahnung können sie, gemäss den Bestimmungen über die administrativen Strafsentscheide, mit Haft oder Busse bestraft werden.~~

II

¹ Das Verfahren zur Übertragung der Aufsicht im Sinne von Artikel 84 ZGB über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton, den Bezirken oder den Gemeinden (nachfolgend: die übertragende Behörde) angehören, wird wie folgt geregelt:

- a) Überprüfung der Übereinstimmung ihrer Angaben mit jenen des Handelsregisters und Einrichtung einer Datei, die den Namen der Stiftung, ihr Gründungsdatum, ihre Adresse und ihre UID-Nummer enthält;
- b) Zusammenstellung der zur Übertragung bestimmten Stiftungsdossiers, die die aktuellen Dossiers, die Buchhaltung der letzten 10 Jahre sowie die Archive enthalten;
- c) Übermittlung der Dateien zu den zu übertragenden Stiftungen (Buchstabe a) sowie der entsprechenden physischen Akten (Buchstabe b) an die BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde;
- d) Mitteilung betreffend die Änderung der Aufsichtsbehörde ans Handelsregister;
- e) Systematische Übermittlung der von der übertragenden Behörde nach Übertragung der Aufsicht empfangenen Schreiben an die BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde.

² Sobald alle Voraussetzungen für die Übertragung erfüllt sind, bestätigt die Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde der übertragenden Behörde die Ausübung der Aufsicht mittels Entscheid.

³ Für den Fall, dass das Verfahren zur Übertragung nicht abgeschlossen werden kann, kann die Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde direkt bei den Organen der betroffenen Stiftung intervenieren. Sie kann namentlich die Herausgabe aller notwendigen Unterlagen fordern, zusätzliche Informationen einholen und Zugriff auf alle Register, Berichte, Protokolle, Dokumente und Korrespondenzen der Stiftungen verlangen.

III

¹ Die vorliegende Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat ist mit dem Vollzug des vorliegenden Rechtserlasses beauftragt und bestimmt dessen Inkrafttreten.